



Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville

A) Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bürgerhalle und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Sporthalle (gesamte Hallenfläche)
- Mehrzweckhalle (nördl. Hallenteil)
- Bühne
- Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)
- Küche

B) Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

C) Entgelte

I. Übungsbetrieb

1. Für die Überlassung der Räume an die Grundschule Pattonville wird kein Entgelt erhoben.

2. Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung für Übungszwecke pro reservierter Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgendes Entgelt zu entrichten:

Mehrzweckhalle:	1,30 €
Kleine Sporthalle:	0,70 €

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

3. Andere Benutzergruppen haben für die Überlassung der Turn- oder Mehrzweckhalle für Übungszwecke pro reservierter Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgende Entgelte zu entrichten:

Mehrzweckhalle:	2,00 €
Kleine Sporthalle:	1,00 €

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

II. Veranstaltungen

a) sportliche Veranstaltungen

1. Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sportliche Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen oder Getränken folgende Entgelte zu entrichten:

a) Mehrzweckhalle	40,00 €
b) Kleine Sporthalle	20,00 €

b) Sonstige Veranstaltungen

1. Vereine, Parteien und Wählergemeinschaften oder sonstige Gruppen aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen pro Tag folgende Entgelte zu entrichten:

Mehrzweckhalle	200,00 €
Sporthalle ohne Bewirtung	150,00 €
Kl. Sporthalle ohne Bewirtung	50,00 €
Küche mit Lagerraum	100,00 €
Bühne	30,00 €

2. Vereinen, Parteien und Wählergemeinschaften aus dem Zweckverbandsgebiet wird die Mehrzweckhalle oder die Sporthalle einmal jährlich für einen Tag **zum halben Entgelt** zur Abhaltung **einer öffentlichen Sport- oder Kulturveranstaltung** zur Verfügung gestellt. Das Entgelt nach **b.5.** bleibt davon unberührt.

3. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Hallenantrag beim Zweckverband fristgerecht vorzulegen.

4. Sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter haben folgende Entgelte zu entrichten:

Mehrzweckhalle	350,00 €
Sporthalle ohne Bewirtung	200,00 €
Kl. Sporthalle ohne Bewirtung	80,00 €
Küche mit Lagerraum	200,00 €
Bühne	80,00 €

5. Geht dem Veranstaltungstag eine Probe- oder Aufbau- oder Abbautag voraus oder erfolgt der Abbau erst am Tage nach dem Veranstaltungstag, so ist ein Zuschlag zum Entgelt nach **II b. 1.-4.** zahlen:

a) Nutzer aus dem Verbandsgebiet	30 %
b) Sonstige Nutzer	50 %

6. Küche, Theke und Lagerraum stehen nur am Veranstaltungstag zur Verfügung.

7. Mit den oben genannten Benutzungsentgelten ist die normale Abnutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen *abgegolten*.

D) Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % des

voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden.

E) Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

1. Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage rechtzeitig (Mindestens 2 Wochen) vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Zweckverband eingegangen ist oder die zugesagten Räume noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen zum selben Termin vergeben werden können.

F) Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Entgeltordnung kann der Zweckverbandsvorsitzende auf Antrag im öffentlichen Interesse genehmigen.

G) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

H) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 10.10.2005 in Kraft.

Beschlüsse der ZVV v. 10.10.2005, 18.12.2006, 08.10.2007

Die am 18.12.2006 und 08.10.2007 gefassten Beschlüsse gelten rückwirkend zum 10.10.2005